

7. Die Erledigung der in den Absätzen 5 und 6 gedachten Eingaben, welche Militär-Laxen zum Gegenstande haben, wird der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien zugewiesen.

8. Auch die Beschwerden gegen die Bemessung der unmittelbaren Gebühren sind in Zukunft unmittelbar bei dem Amte oder der Behörde, welche die Bemessung vorgenommen hat, folglich, wenn die Bemessung von dem Central-Laxamte erfolgt ist, bei diesem einzureichen. Dasselbe gilt von den Recursen, welche gegen die Entscheidung der Beschwerde durch die Bezirksbehörde an die Landesbehörde oder gegen die Entscheidung der Landesbehörde an das Finanzministerium gerichtet werden.

9. Wird gleichwohl eine Beschwerde oder ein Recurs bei der Behörde, an welche er gerichtet ist, unmittelbar überreicht, so darf bloß aus dem Grunde, weil die im Absätze 5 und 8 enthaltene, die Abkürzung des Verfahrens bezweckende Anordnung nicht beobachtet wurde, die Zurückweisung nicht verfügt werden.

10. Die in den Absätzen 1 a), 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen haben vom 1. November d. J. angefangen in Wirksamkeit zu treten, bis zu welchem Zeitpunkte die bisherige Einrichtung bezüglich der Laxen fortzubestehen hat.

Krauß m. p.

183.

Erlaß des Justizministeriums vom 10. August 1851,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit die Allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1851 kundgemacht wird, mittelst welcher dem souveränen Fürsten von Liechtenstein für sich und seine Familie und den Gliedern des Hauses Bourbon älterer Linie der Gerichtsstand des Obersthofmarschall-Amtes bewilliget wird.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1851, in Aufrechthaltung der durch den Artikel III des Patentgesetzes vom 18. Juni 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 237) den Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, vorbehaltenen Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschall-Amtes, und im Nachhange zur kaiserlichen Verordnung vom 6. Juli 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 314) zu bewilligen geruht, daß, rücksichtlich des hier ansässigen und domicilirenden souveränen Fürsten von Liechtenstein, seiner Gemahlin und seiner im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, ferner in Ansehung der hierlandes domicilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie bei allen in Oesterreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, welche sich auf diese, als exterritorial anzusehende Personen, und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen, das Obersthofmarschall-Amt in Ausübung seiner herkömmlichen Gerichtsbarkeit über Personen, denen das Recht der Exterritorialität zukommt, einzuschreiten habe; — wogegen in Beziehung auf das den genannten Personen gehörige Real- und Fideicommiß-Vermögen die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichtsbehörden unverändert zu bleiben hat.

C. Krauß m. p.